

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.409/0001-V/8/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. LUKAS MARZI
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204207
IHR ZEICHEN • BMWFJ-56.121/0001-C1/4/2013

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2013); Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Im Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.
2. Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu § 33a samt Überschrift:

1. Der derzeit in Geltung stehende § 33a Abs. 1 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Ankündigung eines Ausverkaufes“. Im gegenständlichen Entwurf ist eine solche nicht mehr enthalten. Wenngleich dieser unbestimmte Gesetzesbegriff wohl aufgrund der Rechtsprechung zur derzeit geltenden Fassung ausgelegt werden kann, wird – im Sinne der Rechtsklarheit für den Normunterworfenen – empfohlen, diese Legaldefinition – allenfalls adaptiert – beizubehalten.

2. Die Wendung „wegen einer Geschäftsaufgabe oder –verlegung“ in Abs. 1 Z 4 ist überflüssig. Aus dem ersten Satz des Abs. 1 ergibt sich, dass nur die Ankündigung eines Ausverkaufs mit der Behauptung, der Unternehmer werde demnächst sein Geschäft aufgeben oder seine Geschäftsräume verlegen, bewilligungspflichtig ist. Demnach sind Ankündigungen eines Ausverkaufs mit anderen Behauptungen nicht bewilligungspflichtig, weshalb die angesprochene Wendung ersatzlos entfallen kann.

3. Die Wendung „des beschleunigten Verkaufs“ in Abs. 5 und 6 ist unklar. Während sich nach der geltenden Rechtslage aus der Legaldefinition gemäß § 33a Abs. 1 ergibt, dass unter Ankündigung eines Ausverkaufs bestimmte Bekanntmachungen zu verstehen sind, die auf die Absicht schließen lassen, Waren beschleunigt im Kleinverkauf abzusetzen, erschließt sich die Bedeutung der angesprochenen Wendung im gegenständlichen Entwurf durch den Entfall der Legaldefinition nicht ohne weiteres.

4. Der Verweis auf die „Unterlagen gemäß Abs. 1“ in Abs. 6 ist unklar, da gemäß Abs. 1 „Angaben samt Unterlagen für die Glaubhaftmachung der Gründe“ zu machen sind. Überdies hätte die Anzeige aufgrund des Pauschalverweises auf Abs. 1 auch (gemäß Abs. 1 Z 4) die „Gründe, aus denen der Ausverkauf wegen einer Geschäftsaufgabe oder –verlegung stattfinden soll“ zu enthalten. Bei einem Ausverkauf wegen eines Elementarereignisses findet eine solche Geschäftsaufgabe oder –verlegung jedoch nicht statt, weshalb in Abs. 6 letzter Satz auch das Erfordernis aufgestellt wird, „Angaben über das konkrete Elementarereignis, wie Hochwasser, Brand und dergleichen, beizubringen.“

Dieser Problematik könnte durch den bereits oben vorgeschlagenen Entfall der angesprochenen Wendung in Abs. 1 Z 4 begegnet werden. Alternativ könnte der

Pauschalverweis „gemäß Abs. 1“ durch den Verweis „gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5“ ersetzt werden.

Zu Z 4 (§ 33c):

Der Verweis auf § 33a Abs. 3, welcher eine von der Behörde zu beachtende Vorschrift enthält, wäre zu streichen. Der Verweis auf „§ 33b“ sollte – entsprechend dem geltenden § 33f – auf „§ 33b Abs. 1 und 3“ lauten.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“), – der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ und – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.
2. Die gewählte legistische Herangehensweise erscheint unnötig kompliziert und teilweise unrichtig. Die erste bis fünfte Novellierungsanordnung (wobei darauf hingewiesen wird, dass der ersten Novellierungsanordnung die Ziffernbezeichnung fehlt) könnten durch folgende Novellierungsanordnung samt anschließender Wiedergabe des neuen Unterabschnitts 4a. ersetzt werden:

„1. Die Überschrift vor § 33a und die §§ 33a bis 33f werden durch folgende Überschrift und folgende §§ 33a bis 33c ersetzt:

„4a. Ankündigung von Ausverkäufen aus besonderen Gründen

§ 33a. [...]

§ 33b. [...]

§ 33c. [...]⁴

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Sollten hingegen zwingende Gründe gegen die Neuerlassung des geltenden § 33e Abs. 1 sprechen, wären die ersten vier Novellierungsanordnungen durch die Z 1 bis 5 nach folgendem Muster zu ersetzen:

„1. Die Überschrift vor § 33a wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„[...]“

2. Die §§ 33a und 33b werden durch folgenden § 33a ersetzt:

„[...]“

3. § 33e erhält die Bezeichnung „§ 33b.“.

4. In § 33b (neu) werden die Abs. 2 bis 4 durch folgende Abs. 2 und 3 ersetzt:

„[...]“

5. Die §§ 33c und 33d werden durch folgenden § 33c ersetzt:

„[...]““

3. Es wird zur Erwägung gestellt, die einzelnen Paragraphen mit Überschriften zu versehen.

4. Die Genitivendung sollte einheitlich sein (vgl. aber den Entwurf, welcher die Wörter „Ausverkaufes“, „Ausverkaufs“, „Verkaufes“ und „Verkaufs“ verwendet).

5. Die Abkürzung „iSd“ findet sich nicht in Anhang 1 der LRL und sollte daher – der allgemeinen legislatischen Praxis entsprechend – durch das Wort „gemäß“ ersetzt werden.

6. Der gegenständliche Entwurf sollte auch die Inkrafttretensbestimmung des § 44 um einen Abs. 9 erweitern.

Zum Titel:

Die Angabe der Abkürzung „– UWG“ kann ersatzlos entfallen.

Zu § 33a samt Überschrift:

In Abs. 7 wäre im Hinblick auf LRL 134 der Ausdruck „UWG“ zu streichen.

Zu Z 4 (§ 33c):

Anstatt der Wendung „der §§ 33a Abs. 1, 3, 5 und 6 oder des § 33b“ wäre der Wendung „der §§ 33a Abs. 1, 3, 5 und 6 und 33b“ der Vorzug zu geben.

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ sollte der Klammersausdruck „[unter anderem]“ entfallen und allenfalls ein Hinweis auf das an anderer Stelle zitierte Urteil des EuGH ergänzt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:Zu Z 1 (§ 33a):

Im ersten Satz des vierten Absatzes ist wohl nicht gemeint, dass die Behauptung „ein absolutes Verbot [ist]“, sondern vielmehr absolut verboten ist.

Im letzten Satz des sechsten Absatzes wird irrtümlich auf Abs. 6 anstatt Abs. 7 verwiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Bei der Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient.

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	LNO5QPfhgmhQUJiwaMapP8j1lpgKngGxpUy+SXOLO62KtOIG3CSlrU2UwW/66JySX+U Lzo+q9JEtyOv6pmNjEaa6fcE9Q8+vkGPvi4KhHSvTBvu+pKR49KvPjChJzUV7ASbZCF m3C2iBpG2oF5srqD/BnAssVakXKdeipa0hfso=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-03T09:08:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	